

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 4, 3. April 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

## 5. Zu grosse Teilnehmerzahl

Da hat ein Reiseveranstalter Glück. Die Reise, für welche eine maximale Teilnehmerzahl ausgeschrieben worden ist, ist überbucht worden. Anstelle der maximal 15 Reisenden wollen 22 teilnehmen. Was tun?

Der Veranstalter hat sich entschlossen, die Reise mit 22 Reisenden durchzuführen. Und was zu erwarten gewesen ist, ist eingetreten: Kunden haben reklamiert. – Wie sieht die Rechtslage aus?

Es handelt sich um einen Mangel. Doch gibt es auch Geld zurück? Haben die Reisenden durch die Überzahl weniger "Leistung" bekommen oder ist der Reisezweck beeinträchtigt resp. vereitelt worden?

Wenn ja, gibt es Geld zurück. Dies kann z.B. bei kunsthistorischen Reisen der Fall sein, wo der Reiseleiter ausführliche Erklärungen abgibt und die Teilnehmer viele Fragen stellen. Wenn nun 22 anstelle von 15 Fragen stellen, kommt der einzelne Reisende zu kurz. Oder der Reiseleiter ist eine prominente Person und durch die zusätzlichen Teilnehmer erhält man "weniger Prominenz". Allenfalls wird durch die grösser Anzahl Teilnehmer der Reiseablauf gestört.

Aus den Beispielen ist ersichtlich, dass es schwierig ist, eine rechtliche korrekte Lösung anzubieten. Auf der psychologischen Seite ist die Sache einfacher: Man hat nicht bekommen, was man bestellt hat. Und da sollte der Veranstalter eine geschickte Lösung finden.

---

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

---